

Änderungsantrag

der Abgeordneten Markus Herbrand, Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Till Mansmann, Frank Schäffler und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/20058, 19/20332 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt ergänzt:

1. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird für den Veranlagungszeitraum 2021 wie folgt geändert:

„§ 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuern- den Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Ein- kommen

1. bis 9 408 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 409 Euro bis 21 000 Euro:
 $(430,04 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 21 001 Euro bis 70 000 Euro:
 $(183,98 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 2\,200,74$;
4. von 70 001 Euro bis 270 500 Euro:
 $0,42 \cdot x - 11\,036,61$;
5. von 270 501 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 19\,151,61$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15 532 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

2. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird für den Veranlagungszeitraum 2022 wie folgt geändert:

„§ 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 408 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 409 Euro bis 26 000 Euro:
 $(300,45 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 26 001 Euro bis 70 000 Euro:
 $(204,89 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 3\,150,00$;
4. von 70 001 Euro bis 270 500 Euro:
 $0,42 \cdot x - 11\,736,60$;
5. von 270 501 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 19\,851,60$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15 532 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wie folgt geändert:

„§ 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2023 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 408 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 409 Euro bis 31 000 Euro:
 $(230,87 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 31 001 Euro bis 70 000 Euro:
 $(231,15 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 4\,099,23$;

4. von 70 001 Euro bis 270 500 Euro:

$$0,42 \cdot x - 12\,436,62;$$

5. von 270 501 Euro an:

$$0,45 \cdot x - 20\,551,62.$$

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15 532 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

Berlin, den 29. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Corona-Krise schadet der deutschen Wirtschaft in nie dagewesener Art und Weise. Damit der Rekordkurzarbeit nicht die Rekordarbeitslosigkeit folgt, müssen wir jetzt die Weichen für die Zukunft stellen.

Es ist daher essentiell, die Bürgerinnen und Bürger, sowie die Unternehmen in Deutschland bei den Steuern und Abgaben nachhaltig und deutlich zu entlasten. Die ist besonders vor dem Hintergrund wichtig, dass die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, sowie der Unternehmen in Deutschland mit Steuern und Abgaben in der Vergangenheit stetig anstiegen und höher sind als in vielen anderen Ländern. Gerade bei kleinen und mittleren Einkommen steigt die Steuerlast im linear-progressiven Steuertarif besonders schnell an. Das ist leistungsfeindlich und sozial ungerecht. Darüber hinaus führt dies – neben den hohen Sozialabgaben – zu negativen Arbeitsreizen. Es kann nicht sein, dass heute schon Durchschnittsverdiener die höchsten Steuersätze zahlen müssen. Hier ist dringend Handlungsbedarf geboten.

CDU/CSU und SPD haben in dieser Legislaturperiode keine große Entlastung der Bürgerinnen und Bürger auf dem Weg gebracht. Aber gerade in der Krise und dem damit einhergehenden Belastungen für die deutsche Exportwirtschaft ist es wichtig auch die Konsumnachfrage zu stärken. Ein fairer Tarif bei der Einkommensteuer dient nicht nur der längst überfälligen Entlastung, sondern soll auch langfristig die Nachfrageseite stärken. Der Einkommensteuertarif soll Chancen eröffnen und nicht verhindern – es ist Zeit für eine Agenda der Fleißigen!

Um mehr Gerechtigkeit zu erreichen soll der Einkommensteuertarif angepasst werden, sodass die Steuerlast nicht gerade bei den kleinen und mittleren Einkommen am stärksten ansteigt. Deshalb wollen wir den sogenannten Mittelstandsbauch in drei Schritten abschaffen. Dies erreichen wir, indem wir den zweiten Tarifeckwert zum 1.1.2021, 1.1.2022 und final zum 1.1.2023 von 14 532 Euro in drei Schritten auf 31 000 Euro erhöhen und damit den Tarif linearisieren. Dadurch wird der Mittelstandsbauch abgebaut und der Tarif leistungsgerecht und chancenorientiert umgestaltet.

Daneben soll die Einkommensgrenze, ab der der Spitzensteuersatz gilt nach rechts verschoben werden, damit nicht schon die Mitte der Gesellschaft mit einem Teil ihres Einkommens den Spitzensteuersatz zahlen muss. Auch dieser Schritt ist mehr als überfällig.

Das Ziel soll ein linear-progressiver Tarif ohne Stufen sein. Die damit einhergehenden Mindereinnahmen von ca. 40 Mrd. Euro sind nicht nur als Entlastung zu verstehen, sondern als Investition in das zukünftige Wachstum unseres Landes.

